

Einreichung bei Behörden bestimmten Schriften nicht minder das „Plaidiren“ in Gerichtssitzungen in Gegenwart des Klienten zu verstehen.

Nach diesen von den Herren königlichen Commissaren an die Hand gegebenen Erläuterungen hat die Deputation mit der Fassung von §. 1 des Entwurfs sich einverstanden erklärt.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den eben vorgetragenen §. 1 zu sprechen? — Nimmt die Kammer §. 1 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 2.

Zur Advocatur kann nur zugelassen werden, wer

- 1) das Unterthanenrecht im Königreich Sachsen besitzt,
- 2) unbescholtenen Rufes ist,
- 3) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und
- 4) die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
- 5) sich nicht in einem Amte befindet, mit welchem die Advocatur nach Gesetz oder andern verfassungsmäßigen Bestimmungen unvereinbar ist,
- 6) auch sonst nicht einer mit Ausübung derselben unvereinbaren Berufsthätigkeit obliegt.

Die Motiven lauten:

Zu §. 2.

Wie überhaupt zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes, so ist auch zur Bekleidung der Advocatur Unbescholtenheit des Rufes nöthig. Eine Aufzählung aller der verschiedenen Vorkommnisse, durch welche sie verloren gehen kann, ist nicht wohl möglich, vielmehr muß hier der Beurtheilung ein freierer Spielraum gelassen werden. Beispiele von Fällen, in denen die Unbescholtenheit des Rufes nicht anzunehmen ist, werden verschiedentlich in den Gesetzen aufgeführt, so im Wahlgesetze vom 4. September 1831 §. 5 i, k, in der Allgemeinen Städteordnung §. 73 l, h, in der Landgemeindeordnung §. 29, 4, 6, in dem Staatsdienergesetze §§. 22 — 29. Uebrigens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß überhaupt jede unsittliche, lasterhafte Charakterrichtung, auch wenn sie ein Einschreiten der öffentlichen Behörden nicht veranlaßt hat, der Verleihung der Advocatur dann entgegenstehen muß, wenn sie die öffentliche Achtung und das Vertrauen zu einer gewissenhaften Pflichterfüllung entzieht.

Die Vorschriften, welche gegenwärtig für die Prüfung behufs der Erlangung der Advocatur bestehen, sind in der Verordnung vom 9. Juli 1836 enthalten. Abänderungen, die sich als angemessen darstellen könnten, sind wiederum im Verwaltungswege zu erlassen.

Rücksichtlich der Bestimmung unter 5 erinnert man an die Allgemeine Städteordnung §. 193, sowie das Staatsdienergesetz §. 13, und bemerkt nur noch, daß vermöge des Verwaltungsrechtes Anordnungen erlassen werden können, welche es dem in einem gewissen Amte Angestellten verbieten, neben demselben die Advocatur auszuüben.

Wenn die Zahl der Advocaten nach Maßgabe des §. 5 auf die richtige Zahl zurückgebracht sein wird, muß überhaupt von jedem Einzelnen derselben erwartet werden, daß er sich seinem Berufe ganz hingibt. Nebengeschäfte werden daher stets etwas Bedenkliches haben. Durchaus aber nicht zu dulden ist, daß der Advocat neben seinem Amte noch

einer Berufsthätigkeit obliegt, welche mit der Würde desselben unvereinbar ist, oder ihn in Verhältnisse bringt, welche seine Unabhängigkeit gefährden.

Der Bericht sagt:

Zu §. 2.

Die Bestimmung unter 2, daß nur Derjenige zur Advocatur zugelassen werde, welcher „unbescholtenen Rufes“ sei, ist von der Mehrzahl der Deputationsmitglieder wenigstens insofern angefochten worden, daß sie eine andere Ausdrucksweise gewählt zu sehen wünschen.

Nach ihrer Ansicht ist der Ausdruck „unbescholtenen Rufes“ vieldeutig und unbestimmt und deshalb besser „in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte“ zu setzen.

Die Minorität dagegen, aus dem Vorstande der Deputation und dem Referenten bestehend, rathet an, es bei dem Entwurfe zu lassen, theils weil sie mit den strengen Anforderungen einverstanden ist, welche die Staatsregierung nach den Motiven an jedes Mitglied des Advocatenstandes stellt, theils weil man dadurch in größerer Uebereinstimmung bleibt mit Dem, was in Betreff der Staatsdiener und in mehreren ausländischen Gesetzgebungen bestimmt worden ist.

Mit der Vorschrift unter 5 hat sich die ganze Deputation einverstanden erklärt und nur noch bestimmter aussprechen wollen, daß sie jede Art von Staatsdienst, insbesondere jedes richterliche Amt mit der Advocatur für nicht verträglich ansehe. Sie schlägt daher folgende Abänderung der Eingangsworte vor:

- 5) sich nicht im Staatsdienste oder sonst in einem Amte befindet, mit welchem u.

Nachdem bereits durch die neue Gerichtsorganisation fast alle diese Doppelstellungen in Wegfall gekommen sind, ist es sehr wünschenswerth, daß dieselben auch in den wenigen Ausnahmefällen, wo sie noch vorkommen, beseitigt werden.

Doch bescheidet sich die Deputation, daß dies nur allmählich und in der Maße geschehen könne, als die dermaligen Inhaber solcher Stellen zu andern Staatsämtern befördert oder auf andere Weise für die ihnen zeither nachgelassene advocatorische Praxis entschädigt werden.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über diesen §. 2 zu sprechen?

Abg. Dr. Arnst: Zu den Mitgliedern der Majorität gehörend, welche an diesem im Gesetze gebrauchten Ausdrucke Anstoß genommen haben, fühle ich mich verpflichtet die Gründe darzulegen, welche mich zum Aenderungsvorschlage bewogen haben. Der Ausdruck „unbescholtenen Ruf“ oder das Wort Unbescholtenheit wird sich nie ganz bestimmt definiren lassen. Der Begriff, was unbescholten sei oder nicht, wird sich, ganz genau gefaßt, kaum feststellen lassen. Man wird erst auf dem Wege der Auslegung dahin gelangen können, was unter unbescholtenem Rufe zu verstehen sein soll. Ich mag aber nicht gern in einem Gesetze einen Ausdruck, der nicht sofort klar ist, dessen Begriff eben erst nur durch eine gewisse Auslegung klar gemacht werden kann. Es kann eine solche Auslegung natürlicher Weise auch zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Fällen